
Statuten

TENNISCLUB ZOFINGEN

Gegründet 1913



Ausgabe 2026

NAME, SITZ, ZWECK, VERBANDSBINDUNG

§ 1

Unter dem Namen **Tennisclub Zofingen** besteht in Zofingen ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes.

§ 2

Der Tennisclub Zofingen ist **Mitglied** von Swiss Tennis und des Aargauischen Tennisverbandes. Die Statuten und Reglemente von World Tennis und ihrer zuständigen Organe, sowie von Swiss Tennis und des Aargauischen Tennisverbandes sind für den Tennisclub Zofingen und seine Mitglieder verbindlich.

§ 3

Der Tennisclub Zofingen verpflichtet sich zu gesundem, respektvollem, fairem und erfolgreichem Tennissport. Er schützt **Integrität, Sicherheit und Fairness** der Wettkämpfe im Verein vor Manipulation und korrupten Aktivitäten. Organe und Mitglieder handeln respektvoll, transparent und regelkonform. Der Tennisclub Zofingen und seine Mitglieder anerkennen und befolgen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports, das Doping-Statut von Swiss Olympic, sowie die weiteren, präzisierenden Dokumente. Sie anerkennen die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG) zur Untersuchung und Sanktionierung von Verstössen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Der Club besteht aus Aktivmitgliedern, Tagesmitgliedern (z.B. MODO), Ehrenmitgliedern, Junioren, Studenten, Kinder, Schnuppermitglieder (nur 1 Jahr möglich) und Passivmitgliedern. Der Vorstand legt die Kriterien für die verschiedenen **Formen der Mitgliedschaft** fest.

§ 5

Durch die Aufnahme im Club unterwirft sich die angemeldete Person den Statuten, allfälligen Reglementen und den Anweisungen der jeweils verantwortlichen Vorstandsmitglieder.

§ 6

Der Vorstand entscheidet über die schriftlichen **Aufnahmegesuche** neuer Mitglieder. Im Falle der Abweisung kann der Gesuchsteller an die nächstfolgende, ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung rekurrieren.

§ 7

Die Mitglieder bezahlen die **Jahresbeiträge**, die alljährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

§ 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die **Mitgliederrechnung** innert 15 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Eintritt ab 15. Juli wird der Mitgliederbeitrag auf die Hälfte reduziert.

§ 9

Die Mitgliedschaft kann jeweils schriftlich bis zur Generalversammlung **gekündigt** werden, ansonsten sie automatisch für ein weiteres Jahr verlängert wird. Das gleiche gilt für einen Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie.

§ 10

Die Mitglieder enthalten sich jeder **unlauteren Beeinflussung und Manipulation** von Sportwettkämpfen und befolgen die Vorschriften von World Tennis und von Swiss Olympic.

§ 11

Ein Mitglied, welches den Vorschriften der Statuten zuwiderhandelt, die Anordnungen der verantwortlichen Organe nicht befolgt oder sonst dem Club zur Unehre gereicht, kann nach erfolgloser einmaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand **ausgeschlossen** werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an die nächstfolgende ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung zu rekurrieren, welche mit einfachem Mehr über den Rekurs entscheidet.

§ 12

Die Mitglieder haben zu Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen ein direktes **Antragsrecht** an den Vorstand. Anträge sind schriftlich und begründet einzureichen. Der Entscheid des Vorstandes wird schriftlich mitgeteilt.

ORGANE DES CLUBS

§ 13

Die Organe des Clubs sind:
– die Generalversammlung
– der Vorstand
– die Rechnungsrevisoren

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 14

Die **ordentliche Generalversammlung** findet alljährlich im 1. Quartal statt, wobei der Vorstand mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum eine entsprechende, schriftliche Einladung mit einer vollständigen Traktandenliste an sämtliche Mitglieder sendet. Sämtliche Beschlüsse – mit Ausnahme der Auflösung des Clubs – werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder, Studenten, Junioren ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Tagesmitglieder.

In den Vorstand wählbar sind die Aktivmitglieder, Studenten, Junioren ab 16 Jahren, Tagesmitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 15

Die Generalversammlung hat folgende

Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ausgabe von Obligationen und Anteilscheinen usw.
- Statutenrevision
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Clubs
- Behandlung von Rekursen betreffend Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern

§ 16

Ausserordentliche Generalversammlungen können entweder durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 20 Prozent der Aktivmitglieder, Studenten, Junioren ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Tagesmitglieder einberufen werden. Die Gründe zur Einberufung und die zu behandelnden Traktanden sind in der betreffenden Einladung bekannt zu geben. Die Einladung hat mindestens 10 Tage im Voraus an sämtliche Mitglieder zu ergehen.

§ 17

Die **Auflösung des Clubs** kann durch die Generalversammlung nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Clubvermögens. Ein allfälliges Restvermögen oder ein Liquidationsergebnis wird bei Auflösung wiederum einer ideellen Zweckverfolgung zugewiesen.

§ 18

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, finden alle **Abstimmungen** durch offenes Handmehr statt; auf Verlangen von sieben Stimmberechtigten hat aber eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

§ 19

Über die Generalversammlung ist **Protokoll** zu führen.

DER VORSTAND

§ 20

Der Vorstand besteht aus mind. fünf Mitgliedern, wobei eine **Geschlechterquote** im Verhältnis der Geschlechterverteilung der Aktivmitglieder angestrebt wird.

§ 21

Der Vorstand und die Präsidentin / der Präsident werden von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die gesamte **Amtszeit** eines Vorstandsmitglieds darf 12 Jahre nicht überschreiten. Der Vorstand konstituiert sich selbst: VizepräsidentIn, Leitung Finanzen, Spielleitung (SpielleiterIn, SPIKO, Junioren), Marketing/Events, Leitung Infrastruktur. Die austretenden Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer VorgängerInnen ein.

§ 22

Die **Vorstandssitzungen** finden auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes statt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 23

Die **Beschlüsse** werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Präsidentin / Der Präsident hat den Vorsitz. Sie / Er stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 24

Der Vorstand erledigt alle **Geschäfte**, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Er vertritt den Club nach aussen. Die Präsidentin / Der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und die Leitung Finanzen führen je zu zweien die rechtsverbindliche **Unterschrift**.

§ 25

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre **Pflichten** mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben Ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht bei einem Vorstandsmitglied im Hinblick auf einen Beschluss des Vorstandes ein Interessenskonflikt, hat es in den Ausstand zu treten.

§ 26

Vorstands- und OK-Mitglieder dürfen keine direkten oder indirekten **Vergünstigungen** erbitten, erhalten, annehmen oder gewähren, die im Zusammenhang mit ihrem Mandat stehen oder diesen Anschein erwecken und deren Wert CHF 200 übersteigt.

§ 27

Der Vorstand ist für den ganzen Spielbetrieb verantwortlich. Er ist insbesondere für den Erlass und die Durchsetzung eines allgemeinen **Spielreglementes** verantwortlich.

DIE RECHNUNGSREVISOREN

§ 28

Die beiden RechnungsrevisorInnen werden analog den Bestimmungen des § 21 gewählt. Sie haben die Rechnungen samt Belegen zu prüfen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis **Bericht und Antrag** vorzulegen.

INKRAFTSETZUNG

§ 29

Die vorliegenden Statuten wurden an der **Generalversammlung vom 06.03.2026** angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten des Tennisclub Zofingen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 30

Ungeachtet des sofortigen Inkrafttretens dieser Statuten gilt folgende Übergangsbestimmung:

- Die **Geschlechterquote** gemäss § 20 ist spätestens mit den Wahlen an der Generalversammlung 2028 anzustreben. Der Vorstand kann entsprechende Bestimmungen zum Wahlverfahren erlassen, um die Geschlechterquote zu gewährleisten.
- Für die **Amtsauerbeschränkung** gemäss § 21 gilt, dass die Amtszeit der bisherigen oder ehemaligen Mitglieder des Vorstandes nicht in die maximale Amtszeit von 12 Jahren eingerechnet wird. Folglich beginnt die Zählung der Amtszeit für alle bisherigen und ehemaligen Mitglieder des Vorstandes ab dem Zeitpunkt einer allfälligen (Wieder-)Wahl ab der GV 2026.

Zofingen, den 06.03.2026

Präsident



Nik Ammann

Leitung Finanzen



Peter Steiner